

Deckblatt

Drucksachennummer:

0352/2009

Teil 1 Seite 1

Datum:

27.04.2009

ÖFFENTLICHE MITTEILUNG

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

63 Bauordnungsamt

Betreff:

Mitteilung des Bauordnungsamtes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen

Beratungsfolge:

12.05.2009 Stadtentwicklungsausschuss

TEXT DER MITTEILUNG	Drucksachennummer: 0352/2009
Teil 2 Seite 1	Datum: 22.04.2009

Kurzfassung

Der Landtag hat am 24.03.2009 das Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW) beschlossen (GV. NRW. 2009 S. 186).

Begründung

Der Landtag hat am 24.03.2009 das Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW) wie folgt beschlossen und verkündet:

§ 1

Die Sieben-Jahres-Frist nach § 35 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c des Baugesetzbuches (BauGB) ist als Voraussetzung für die Zulässigkeit der Änderung der Nutzung eines Gebäudes einer Hofstelle im Außenbereich nicht anzuwenden.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in NRW vom 15. Dezember 2005 (GV. NRW. S. 952) außer Kraft. Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Der Stadtentwicklungsausschuss nimmt die Mitteilung des Bauordnungsamtes zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen

- Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen